

**Interpellation Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob): Offene Rechtsfragen um die Reithalle: Handelt es sich hier um Beschaffung von Leistungen gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht oder um Vergabe einer Subvention? Zahlt die Reitschule Steuern (Mehrwertsteuer und direkte Steuern)?**

Beschafft die Stadt bei der Reitschule effektiv eine Leistung? Wenn dies der Fall wäre, müssten die Verträge gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht ausgeschrieben werden. Wenn es sich um eine Subvention handelt, würde die IKUR subventioniert. Die IKUR erwirtschaftet hohe Umsätze weit über 100'000 Franken. Damit sollte sie u.E. der Mehrwertsteuer unterliegen. Der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang höflich aufgefordert, die nachfolgend gestellten Fragen zu beantworten:

1. Beschafft die Stadt bei der Reitschule effektiv eine Leistung? Wenn dies der Fall wäre, müsste eine Ausschreibung gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht erfolgen. Wenn Nein, warum nicht?
2. Wenn es sich nicht um eine Beschaffung handelt, liegt hier nicht eine Subvention vor, die gemäss den Grundsätzen des Subventionsrechtes erfolgen müsste (Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte). An wen erfolgen diese Zahlungen? Wie rechtfertigt die Stadt die Zahlungen an die IKUR? Gesetzliche Grundlage? Gegenleistung der IKUR? Grund der Übertragung?
3. Unterliegen die Betriebe der IKUR der Mehrwertsteuer? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, wurden diese abgerechnet, resp. bezahlt? Zahlt die IKUR direkte Steuern? Wenn Nein, warum nicht?
4. Ist angesichts der dabei erzielten hohen Umsätze nicht davon auszugehen, dass entsprechende Gewinne bei der IKUR erzielt wurden?

*Begründung der Dringlichkeit*

Die rechtliche Frage bedarf der umgehenden Klärung. Bald wird über die Leistungsverträge abgestimmt. Vor der Beurteilung der Leistungsverträge müssen die offenen rechtlichen Fragen geklärt werden.

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

Bern, 21. Mai 2015

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob*

*Mitunterzeichnende: Roger Mischler, Rudolf Friedli, Erich Hess, Manfred Blaser, Ueli Jaisli, Roland Iseli*

**Antwort des Gemeinderates**

*Zu Frage 1:*

Eine öffentliche Beschaffung liegt nur dann vor, wenn die öffentliche Hand als Abnehmerin von Sachen oder Dienstleistungen auftritt (Einkäufe des Staates). So handelt es sich bei Bauaufträgen, Lieferungen oder Dienstleistungen eindeutig um Beschaffungsgegenstände, die dem Beschaffungsrecht unterstehen. Bei staatlichen Finanzhilfen, Subventionen oder Beiträgen an Dritte handelt es sich aber nicht um Beschaffungsgegenstände, sondern um einen politischen Entscheid eine Institution finanziell zu unterstützen. Im Fall der Reitschule handelt es sich um einen Beitrag an eine Dritte, mit den Mitteln wird die Veranstaltung kultureller Anlässe unterstützt. Mittels Leistungsvertrag werden dabei Vorgaben gemacht, auf Art und Inhalt der Veranstaltungen nimmt die Stadt aber keinen Einfluss.

*Zu Frage 2:*

Die Interpellanten wollen wissen, ob es sich bei dem Beitrag an die IKuR nicht um eine Subvention handle, die gemäss den Grundsätzen des Subventionsrechts erfolgen müsse. Diese Frage kann mit ja beantwortet werden. Der Beitrag an die IKuR erfolgt gestützt auf das Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03). Wie es bereits der Titel des Reglements sagt, wird darin nicht nur die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte geregelt, sondern auch der Abschluss von Leistungsverträgen. Die Stadt schliesst mit der IKuR einen Leistungsvertrag ab. Mit dem Beitrag an die IKuR gibt die Stadt Leistungen ab, die dem öffentlichen Wohl dienen und von Dritten erbracht werden (Art. 2 Abs. 2 UeR). Im Produktegruppen-Budget PG 110000 sind unter dem Begriff Kulturförderung die unterstützten Institutionen aufgeführt. So auch die Beiträge an „Konzert Theater Bern“, Historisches Museum, Schlachthaus-Theater, Kunsthalle usw.

*Zu Frage 3:*

Die Betriebe der IKUR unterliegen wie andere Betriebe grundsätzlich der entsprechenden Steuergesetzgebung, so unter anderen auf eidgenössischer Ebene dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG; SR 641.20) und auf kantonaler Ebene dem Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11). Wie dem UID-Register des Bundesamts für Statistik zu entnehmen ist, ist beispielsweise der Verein Dachstock seit 1. Januar 2005 mehrwertsteuerpflichtig. Der Verein Grosse Halle war bis Ende 2013 ebenfalls im Mehrwertsteuerregister eingetragen. Weitere Einträge von Betrieben der IKuR konnten nicht gefunden werden. Eine Anfrage per E-Mail an die Reitschule blieb unbeantwortet. Es liegt in der Verantwortung der Betriebe der IKuR, dass sie sich ihrer gesetzlichen Pflichten bewusst sind und abgeklärt haben, ob sie der Mehrwertsteuer unterliegen oder nicht. Darüber, ob und wie viel Mehrwertsteuer die Betriebe der IKuR abrechnen und auch bezahlen, darf die Eidgenössische Steuerverwaltung mit Hinweis auf Artikel 74 MWSTG (Geheimhaltung) keine Auskunft erteilen.

Bezüglich der direkten Steuern ist festzuhalten, dass die IKuR im Steuerregister der juristischen Personen der Stadt Bern enthalten ist. Mit Verweis auf Artikel 153 StG (Geheimhaltungspflicht) können keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

*Zu Frage 4:*

Die Rechnungen 2012 und 2013 der IKuR wiesen ein Defizit aus, 2014 konnte ein kleiner Gewinn erzielt werden, der es ermöglicht, den Verlust der beiden Vorjahre teilweise zu kompensieren.

Bern, 9. September 2015

Der Gemeinderat